

Amtsblatt der Stadt Brühl



40. Jahrgang

Ausgabetag: 11.07.2024

Nummer: 20

Seiten

Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes 04.11 "Gewerbegebiet Engeldorfer Straße", Teilbereich I, "Gewerbe", 2. Änderung

144 – 146

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug:
Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Inkrafttreten des Bebauungsplanes

04.11 "Gewerbegebiet Engeldorfer Straße", Teilbereich I, "Gewerbe", 2. Änderung

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.07.2024 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung den Bebauungsplan 04.11 "Gewerbegebiet Engeldorfer Straße", Teilbereich I, "Gewerbe", 2. Änderung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan 04.11 "Gewerbegebiet Engeldorfer Straße", Teilbereich I, "Gewerbe", 2. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft und wird rechtsverbindlich.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine ca. 0,1 ha große Fläche in der in der Gemarkung Vochem, Flur 3. Es umfasst die Flurstücke 893 sowie 880 teilw. und 878 teilw.

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

- | | |
|-----------|--|
| im Norden | entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 893, |
| im Westen | entlang westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 893 verlängert in Richtung Süden um 10,0 m, |
| im Süden | von dort aus im Lot auf die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 880, von diesem Schnittpunkt weiter zur südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 893, gemessen vom Schnittpunkt der Flurstücke 878, 880 und 893 in einer Entfernung von 13,80 m in Richtung Osten, |
| im Osten | entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 893. |

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Es wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung bestätigt, dass der Wortlaut zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 06.01 II „Phantasialand-Busparkplatz-Kuhgasse“, 1. Änderung einschließlich der textlichen Festsetzungen und der zugehörigen Begründung mit dem vorgenannten Ratsbeschluss der Stadt Brühl übereinstimmt und, dass nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweise:

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Brühl, während der Dienststunden im Fachbereich Bauen und Umwelt, Rathaus A, Uhlstraße 3 in 50321 Brühl gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zur dauernden Einsichtnahme bereit. Soweit in diesen Satzungsunterlagen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke, VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art, so werden diese ebenfalls zur Einsicht bei der vorgenannten Stelle bereitgehalten.

Ferner ist der Plan auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder über die Homepage der Stadt Brühl unter <https://www.o-sp.de/bruehl/rechtskraft> einzusehen.

Gemäß **§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB** kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß **§ 215 BauGB** werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß **§ 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – GV.NRW –, S. 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 09.07.2024



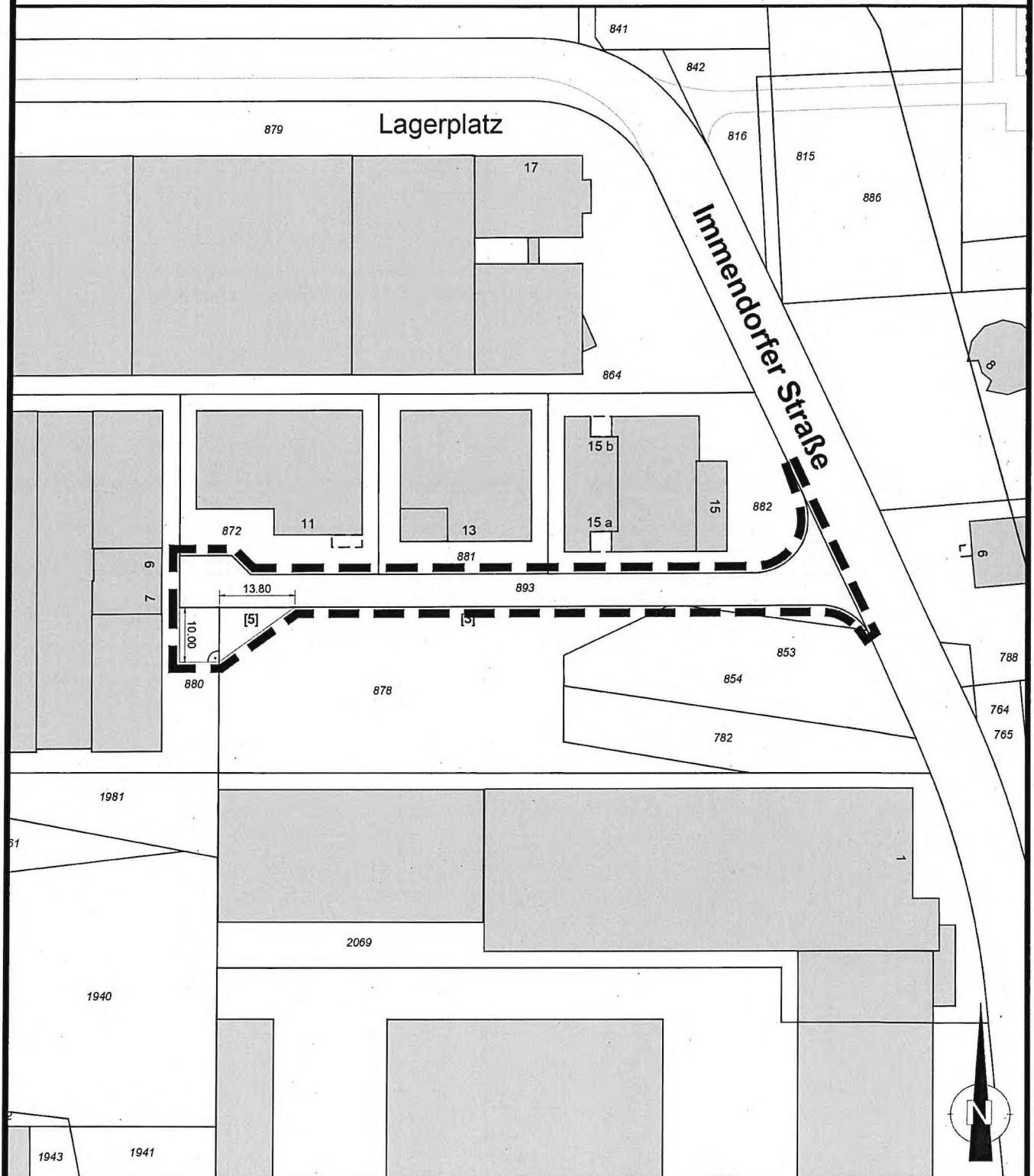
In Vertretung

Andreas Brandt
(Andreas Brandt)
Erster Beigeordneter

Bebauungsplan 04.11

"Gewerbegebiet Engeldorfer Straße"

2. Änderung



ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab
1 : 1.000

Stand:
28.03.2023



Grenze des
Geltungsbereiches
ca. 980m²

Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte
vom 03.03.2023
UTM-Koordinatennetz